

Herrn Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland  
Friedrich Merz, MdB  
-Bundeskanzleramt-  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Datum: 05.09.2025

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, lieber Herr Merz,

mit diesem Brief möchten wir die EQT Sicht auf den vorliegenden Referentenentwurf (RefE) aus dem Bundesfinanzministerium zu einer Änderung des Steuerberatungsgesetzes des § 55a darlegen.

Dieser Gesetzesentwurf würde im Kern zu einer auch im internationalen Vergleich einzigartigen und massiven Abschottung des Steuerberatungsmarktes führen und verhindern, dass dringend notwendiges Wachstums- und Investitionskapital, vor allem für digitale (KI-) Lösungen, von institutionellen und privaten Investoren zur Verfügung gestellt wird. Zudem kann nur durch Modernisierungsinvestitionen der massive Personalmangel (es fehlen bereits jetzt mehr als 10.000 Steuerberater in Deutschland und mehr als 30% gehen in den nächsten 3-4 Jahren in Ruhestand) behoben werden. Wir möchten dabei auch betonen, dass diese Investitionen selbstverständlich nur unter voller Beachtung der kodifizierten Unabhängigkeitsregelungen für Steuerberater erfolgen.

Sollten diese restriktive Neuregelung Gesetz werden, wäre zudem der Weg in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgezeichnet, die von dieser Änderung nicht betroffen sind, aber volumnäßig Steuerberatung ausüben dürfen. Das kann unseres Erachtens nicht gewollt sein.

Im Ergebnis widerspricht dieser Vorschlag fundamental den geplanten Wachstums- und Modernisierungsimpulsen für Deutschland, welche zu einem erheblichen Teil auch aus dem Kreis von institutionellen Investoren wie z.B. EQT oder anderen Beteiligungsgesellschaften kommen sollen. Mit noch restriktiveren Regelungen würde die internationale Wettbewerbsfähigkeit inländischer Kanzleien bzw. Steuerberatungsgesellschaften signifikant geschwächt werden.

Die geplante Änderung des § 55a StBerG im vorliegenden Referentenentwurf sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Eine ausführliche Stellungnahme der WTS Steuerberatungsgesellschaft ist diesem Schreiben beigefügt. Wir bitten Sie in diesem Punkt um Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Wittkowski  
Partner, Head of Services / Private Capital in DACH  
EQT Group  
[Redacted]

Herrn  
Bundesminister Lars Klingbeil, MdB  
-via E-Mail-  
[Poststelle@bmf.bund.de](mailto:Poststelle@bmf.bund.de)

Datum 03.09.2025 – FE  
Kontakt Fritz Esterer  
Telefon [REDACTED]  
Telefax +49 (0) 89 286 46-111  
E-Mail [REDACTED]

Seite 1/4

## **Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 55a StBerG nach dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Stand 07.08.2025)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Klingbeil,

mit dem vorliegenden Schreiben möchten wir zur geplanten Änderung des § 55a StBerG gemäß dem Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Stand 07.08.2025; nachfolgend: „RefE“) Stellung nehmen.

Die WTS-Gruppe, mit rund 1.500 Beschäftigten eine der größten deutschen Steuerkanzleien mit internationaler Ausrichtung, hat erst jüngst eine strategische Partnerschaft mit EQT, einem globalen Beteiligungsunternehmen, als Ankerinvestor vollzogen. Mit der Unterstützung von EQT plant WTS, weitere substanzielle Investitionen in digitale Services und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zu tätigen, aufbauend auf dem bereits heute starken Digital-Angebot des Unternehmens. Diese Partnerschaften und Investitionen sind wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberatungsbranche in Deutschland zu wahren, die Attraktivität des Berufsstands zu sichern und dem heute bereits bestehenden Personalmangel in der Steuerberatung wirksam und nachhaltig zu begegnen. Die geplante Änderung des § 55a StBerG würde solche Partnerschaften künftig verhindern und damit die heute bereits bestehenden Herausforderungen in der Steuerberatung erheblich verschärfen.

Nach den heute geltenden Vorgaben des StBerG dürfen sich u. a. auch Wirtschaftsprüfungs gesellschaften an Berufsausübungsgesellschaften von Steuerberatern beteiligen. Mehrstöckige Beteiligungsstrukturen zur Umsetzung von strategischen Partnerschaften – etwa unter Beteiligung einer EU-Abschlussprüfungsgesellschaft – sind nach StBerG und WPO ausdrücklich zulässig. Der nun vorliegende RefE sieht vor, dass künftig (u.a.) auch eine beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ihre Gesellschafter sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen des § 55a StBerG erfüllen müssen. Dadurch würden Beteiligungen von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erheblich eingeschränkt und die mittelbare Beteiligung von EU-Abschlussprüfungsgesellschaften gänzlich ausgeschlossen.

Gegen die geplante Änderung des § 55a StBerG im RefE bestehen gravierende rechtliche Bedenken. Zudem schafft der RefE unüberwindbare Hürden für die dringend notwendige Modernisierung und Digitalisierung inländischer Steuerberatungsunternehmen, die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Berufsbilds des Steuerberaters und die Bekämpfung des Mangels an jungen qualifizierten Steuerberatern. Gerade im Bereich der Digitalisierung besteht für deutsche Steuerberatungsunternehmen ein erheblicher Nachholbedarf, der hohe Investitionen erfordert, welche nur mit strategischen Partnern und Investoren gestemmt werden können.

Im Einzelnen:

## **I. Aktuelle Lage und Herausforderungen**

Der Beruf des Steuerberaters ist dringend zu modernisieren, um seine Attraktivität zu erhöhen und die Effizienz der Steuerberatung zu steigern. Nur mit einer digitalen, effizienten Steuerberatung und Steuerverwaltung lässt sich die heutige Qualität der Steuerberatung und der Steuerverwaltung auch in Zukunft aufrechterhalten.

Gegenwärtig besteht ein hoher Bedarf an Steuerberatern, es fehlen in Deutschland bereits mehr als 10.000 Berufsträger. Diese Situation wird sich absehbar noch deutlich verschärfen, in den nächsten drei bis vier Jahren werden über 30 % der Steuerberater in Ruhestand gehen. Dieser Personalmangel lässt sich nur mit einer konsequenten, erheblichen Digitalisierung der Steuerberatung bekämpfen. Durch moderne technische Lösungen wird die Effizienz der Steuerberatung im Kanzleiumfeld und beim Mandanten erhöht und die Attraktivität des Berufes gesteigert. Analysen zeigen jedoch, dass die Steuerberatungskanzleien in Deutschland überwiegend sehr weit von der Nutzung moderner Technologien entfernt sind, da sie den hierfür nötigen Investitionsbedarf scheuen. Deshalb sind strategische Partnerschaften mit Investoren, wie jene zwischen WTS und EQT, so wichtig. Diese Partnerschaften setzen aber Beteiligungsmöglichkeiten für die Finanzinvestoren voraus, die mit der geplanten Änderung des § 55a StBerG unterbunden werden sollen.

Der beschriebene Personalmangel und die Erfordernisse der Digitalisierung bestehen im Übrigen nicht nur auf Seiten der Steuerberatung, sondern ebenso auf Seiten der Finanzverwaltung. Die dort ebenso nötige Digitalisierung und Effizienzsteigerung lassen sich aber nur umsetzen, wenn auf der Seite des steuerlichen Beraters und Vertreters entsprechende Strukturen umgesetzt sind. Es liegt deshalb auch im klaren Interesse der Finanzverwaltung und damit im staatlichen Interesse, dass der Berufsstand der Steuerberater die dafür nötigen Investitionen tätigt bzw. tätigen kann.

Der Einstieg von Investoren ermöglicht nicht nur die erforderlichen Investitionen in die Digitalisierung, er bietet zudem den ausscheidenden Steuerberatern die Möglichkeit, ihre Kanzlei zu veräußern und dadurch ihre Altersversorgung zu sichern. Auch deshalb wird die geplante Änderung des § 55a StBerG nach unserer Kenntnis von zahlreichen Steuerberatern sehr kritisch gesehen.

Im Übrigen wird sich die Digitalisierung der Steuerberatung, insbesondere im Bereich der privaten Haushalte, nicht aufhalten oder zurückdrehen lassen. Deshalb besteht das Risiko, dass ohne eine konsequente Entwicklung eigener effizienter digitaler Angebote für den Berufsstand in Steuerkanzleien vermehrt Quellen wie ChatGPT und andere – unregulierte – KI-Anwendungen genutzt werden, die auf das gesamte Internetwissen ohne Qualitätssicherung zurückgreifen und Risiken für die Integrität von Mandantendaten bergen. Entgegen dem Sinn und Zweck des Steuerberatungsgesetzes würde der RefE durch die Verhinderung der Digitalisierung einer Zunahme von Beratungsfehlern Vorschub leisten, wie sie aus dem amerikanischen Rechtsraum mitunter schon offenkundig wurden. Das würde nicht nur die privaten Haushalte schädigen und zu mehr Arbeit bei der Finanzverwaltung führen, sondern obendrein auch noch die Versicherungsprämien erhöhen bzw. die wirtschaftliche Existenz persönlich haftender Berufsträger bedrohen.

Letztlich wäre zu befürchten, dass neue digitale Steuerberatungsangebote künftig nur noch von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeboten werden, die gemäß § 3 S. 1 Nr. 3 StBerG auch zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber im Hinblick auf ihre Kapitalbindung weniger strengen Vorgaben unterliegen würden wie steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach der geplanten Novellierung des § 55a StBerG. Solche Praxen unterliegen auch nicht der Aufsicht der Steuerberaterkammern. Dadurch wäre nicht zuletzt auch aus deren Sicht der zu schützenden Unabhängigkeit der steuerberatenden Berufsausübung ein Bärendienst erwiesen. Vielmehr sollte deshalb auf die bestehenden, ausgereiften berufsrechtlichen Regelungen zur Unabhängigkeit im StBerG vertraut werden und dafür gesorgt werden, dass die Steuerberatung auch künftig der bewährten, fachnahmen Aufsicht durch die Steuerberaterkammern unterworfen bleibt.

## **II. Die Änderung in § 55a StBerG begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken**

### **1. Verstoß gegen Europarecht**

Das Europarecht stellt sehr strenge Anforderungen an jegliche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV) und der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 ff. AEUV). Eine nationale Sonderregel wie die vorliegende Änderung des § 55a StBerG, die Investitionen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten faktisch verhindert, stellt eine nicht gerechtfertigte Beschränkung dieser europäischen Grundfreiheiten dar.

Die EU-Abschlussprüfferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) regelt zudem die wechselseitige Anerkennung von Abschlussprüfungsgesellschaften in der EU. Abschlussprüfungsgesellschaften unterliegen nach dieser Richtlinie in Bezug auf ihre Gesellschafter- und Kapitalstruktur ausschließlich dem Recht ihres Herkunftsstaates. Die geplante Änderung des § 55a StBerG würde zusätzliche (nationale) Anforderungen an diese Gesellschaften aufstellen und obendrein deren wechselseitige Anerkennung behindern. Sie würde die Anerkennung und Beteiligung einer EU-Abschlussprüfungsgesellschaft in unzulässiger Weise von den Vorgaben nationalen Rechts abhängig machen und damit gegen die Vorgaben der EU-Abschlussprüfferrichtlinie verstößen.

### **2. Verstoß gegen Verfassungsrecht (Rückwirkungsverbot & Bestandsschutz)**

Der RefE sieht zur geplanten Änderung des § 55a StBerG keinerlei Übergangs- oder Bestandschutzregelungen vor. Bestehende, nach geltendem Recht ordnungsgemäß etablierte und angezeigte Strukturen wie die strategische Partnerschaft der WTS mit EQT wären zwar wohl grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt und dürften zunächst formal bestehen bleiben, könnten aber bei jeder noch so kleinen Veränderung auf Gesellschafterebene erneut geprüft werden mit dem Risiko, dass deren Anerkennungen nach neuer Rechtslage widerrufen werden. Eine derartige Novellierung verletzt deshalb den verfassungsrechtlichen Bestands- und Vertrauensschutz. Eine Rückwirkung für zulässigerweise bereits errichtete Beteiligungsstrukturen ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig. Unternehmen dürfen auf die aktuelle Gesetzeslage vertrauen, weil es keine Anhaltspunkte für eine derartige Verschärfung gab. Obendrein würde damit in das nationale Recht anderer EU-Mitgliedsstaaten eingegriffen werden, wenn über die geplante Änderung des § 55a StBerG sogar noch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen dort eingeschränkt würde.

Schließlich ist im vorliegenden Fall der strategischen Partnerschaft zwischen WTS und EQT - sowie auch in anderen vergleichbaren Strukturen - zu berücksichtigen, dass im Vertrauen auf die geltende Rechtslage und die erteilte Zulassung ganz erhebliche Investitionen getätigten wurden bzw. werden. Bei einem späterem Entzug der berufsrechtlichen Grundlagen drohen den Unternehmen und ihren Investoren substanzielle Schäden. Die geplante Novellierung des § 55a StBerG würde mithin auch

– in ungerechtfertigter Weise – in die grundrechtlich geschützten Unternehmenswerte und deren Bestand. Das Grundrecht der Eigentumsfreiheit in Art. 14 I GG schützt das berechtigte Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum und seine Nutzbarkeit. Genau dieser Bestand wäre aber gefährdet, wenn die geplante Änderung des § 55a StBerG umgesetzt würde.

### **III. Fazit**

Die Änderung des § 55a StBerG löst kein Praxisproblem und begegnet vielmehr erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Bedenken. Entgegen der Begründung im RefE werden mit der geplanten Neuregelung auch keine bestehenden Zweifelsfragen geklärt. Die geplante Änderung würde den deutschen Wirtschaftsstandort schwächen, Investitionen und Digitalisierungsmaßnahmen behindern, die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Unternehmen gegenüber der internationalen Konkurrenz weiter schwächen und damit Arbeitsplätze gefährden. Die negativen Wirkungen des § 55a StBerG würden maßgeblich den Berufsstand der Steuerberater treffen, den Fachkräftemangel in dieser Branche weiter verschärfen und damit nicht zuletzt auch vom Verbraucher oder unternehmerischen Mandanten zu tragen sein.

Die geplante Änderung des § 55a StBerG sollte gestrichen und künftige und bestehende Beteiligungen unter der geltenden Rechtslage sollten dauerhaft geschützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Tax AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Fritz Esterer".

Fritz Esterer  
Vorstandsvorsitzender